

Rebecca Weber

Die Kriminalisierung von Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB

Ein kritischer Beitrag zur Legitimation der Norm



Nomos

**Kölner Schriften
zur Kriminologie und Kriminalpolitik**

Begründet von
Prof. Dr. Michael Walter

Fortgeführt von
Prof. Dr. Frank Neubacher, M. A.

Institut für Kriminologie der Universität zu Köln

Band 21

Rebecca Weber

Die Kriminalisierung von Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB

Ein kritischer Beitrag zur Legitimation der Norm



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-7691-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-2089-2 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Arbeit ist in den Jahren 2017 bis 2019 entstanden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat sie im Sommersemester 2020 als Dissertationsschrift angenommen.

Für die zuverlässige Unterstützung während der gesamten Promotionsphase bedanke ich mich herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher. Er stand mir von der Themenfindung an und über die Erstellung der Dissertation hinweg hilfreich zur Seite. Hierbei ist es ihm immer gelungen, das Gleichgewicht zwischen einer engen und individuellen Betreuung auf Augenhöhe und dem notwendigen Freiraum bei der Anfertigung der Arbeit herzustellen. Mein Dank gilt außerdem seinen Mitarbeitern, insbesondere Frau Dr. Bögelein für ihre Unterstützung bei den empirischen Kapiteln und Herrn Dr. Bachmann, dessen Anregungen mir bei der Strukturierung der Schrift sehr weitergeholfen haben. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Martin Waßmer.

Dank drücke ich außerdem auch gegenüber den mit Gewaltdarstellungen befassten Beamten der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen aus, die ich als Experten für die Strafverfolgungspraxis bei § 131 StGB befragen durfte. Ihre Bereitschaft, sich trotz hoher Arbeitsbelastung für die Interviewgespräche zur Verfügung zu stellen, erlaubte es mir, die Wirkungsweise der Norm auch aus praktischer Sicht zu beurteilen. Sie haben damit zu dem umfassenden Bild der Kriminalisierung durch § 131 StGB, das diese Arbeit vermitteln soll, einen bedeutenden Beitrag geleistet.

Nicht zuletzt spreche ich meinen persönlichen Unterstützern Dank aus. Kelly, Nils und Thomas waren mir bei der sprachlichen Korrektur der Arbeit eine wertvolle Hilfe. Ich bin zudem Norman sehr verbunden, der in diversen Konflikten zwischen dem Office-Programm und mir den Streit diplomatisch geschlichtet hat. Meine Eltern und Großeltern sowie Ilse und Alexander haben mich außerdem mit großzügigen Druckkostenzuschüssen bedacht, für die ich ihnen sehr dankbar bin.

Mein tiefster Dank gebührt meinen Eltern, weil ich mir ihrer Unterstützung immer sicher sein konnte und kann.

Bonn, im Juli 2020

Rebecca Weber

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	19
A. Einleitung	21
B. Strafrechtstheoretische Grundlagen	24
I. Rechtsgüterschutz als Legitimation von Strafrecht	25
II. Strafgesetzgebung mit dem Ziel einer Symbolwirkung	47
C. Rechtshistorische und rechtsdogmatische Grundpfeiler des § 131 StGB	62
I. § 131 StGB im Wandel der Gesetzgebung	62
II. § 131 StGB aus Sicht der Strafrechtsdogmatik	74
D. Befunde zu § 131 StGB aus amtlichen Statistiken	80
E. Expertenbefragung zu der Strafverfolgungspraxis bei Gewaltdarstellungen gemäß § 131 StGB	85
I. Ausgangssituation	85
II. Forschungsfrage und Hypothesen	88
III. Die Expertenbefragung	91
IV. Ergebnisse	95
V. Schlussfolgerungen hinsichtlich der Hypothesen	117
F. Systematischer Literatur-Review von zwischen 2007 und 2018 veröffentlichten Studien der Gewaltmedienwirkungsforschung	120
I. Ausgangssituation	121
II. Forschungsstand	124
III. Der systematische Literatur-Review	142
IV. Ergebnisse	151

Inhaltsübersicht

V. Diskussion	217
VI. Zwischenergebnis	233
G. Rechtliche und kriminalpolitische Einordnung	238
I. Verfassungsrechtliche Bewertung	239
II. Änderungsbedarf in der Strafverfolgung	320
III. § 131 StGB als Ausdruck symbolischer Gesetzgebung	330
H. Zusammenfassung und Ausblick	343
I. Strafverfolgung von Gewaltdarstellungen	343
II. Rechtliche Einordnung des § 131 StGB	345
III. Ausblick	349
Literaturverzeichnis	353
Anlage	371
I. Auskunft des Statistischen Bundesamtes zu Strafgefangen und Sicherungsverwahrten wegen Delikten nach § 131 StGB in der Zeit zwischen 2012 und 2017 (Auszug)	371
II. Befragungsgrundlagen der Experteninterviews	378
III. Erläuterung der Expertenbefragung zur Beantragung der Genehmigung bei dem Landesinnenministerium NRW und den Generalstaatsanwaltschaften	389

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	19
A. Einleitung	21
B. Strafrechtstheoretische Grundlagen	24
I. Rechtsgüterschutz als Legitimation von Strafrecht	25
1. Das Bundesverfassungsgericht	25
2. Ansätze in der Literatur	28
a) Rechtsgutsbezogene Konzepte zur Legitimation des Strafrechts	28
aa) Historie der Lehre vom Rechtsgut	28
bb) Rechtsgutskonzeptionen der jüngeren Vergangenheit	31
b) Kritik der Rechtsgutslehre in der Literatur	36
aa) Vagheit der Rechtsgutslehre	36
bb) Widerspruch zum Verfassungsrecht	42
cc) Legitimationsprobleme hinsichtlich bestimmter Normtypen	44
II. Strafgesetzgebung mit dem Ziel einer Symbolwirkung	47
1. Merkmale symbolischer Gesetzgebung	48
a) Niedrige rechtlich-sachliche Effektivität	49
b) Hohe politisch-strategische Effektivität	51
2. Legitimität symbolischer Gesetzgebung	54
a) Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien	55
b) Positive Generalprävention als Strafzweck	57
c) Erreichbarkeit einer verhaltenssteuernden Wirkung	58

Inhaltsverzeichnis

C. Rechtshistorische und rechtsdogmatische Grundpfeiler des § 131 StGB	62
I. § 131 StGB im Wandel der Gesetzgebung	62
1. Die Normgenese	62
a) Einführung des § 131 StGB durch das vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts im Jahr 1973	62
b) Neufassung des Strafgesetzbuches im Jahr 1975	63
c) Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit im Jahr 1985	64
d) Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze im Jahr 1994	65
e) Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften im Jahr 2003	65
f) Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 2015	66
2. Die gesetzgeberische Motivlage bei der Normsetzung	67
3. Politisch-strategische Effektivität des § 131 StGB	70
II. § 131 StGB aus Sicht der Strafrechtsdogmatik	74
1. Schutzgut des Gewaltdarstellungsverbots	74
2. Deliktstyp	77
3. Verfassungsrechtliche Bedenken	77
D. Befunde zu § 131 StGB aus amtlichen Statistiken	80
E. Expertenbefragung zu der Strafverfolgungspraxis bei Gewaltdarstellungen gemäß § 131 StGB	85
I. Ausgangssituation	85
1. Schwierigkeiten in der Anwendung der Norm	86
2. Wenige Strafanzeigen bei Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB	86
3. Internetkriminalität	87
II. Forschungsfrage und Hypothesen	88
III. Die Expertenbefragung	91
1. Methodik	91
2. Stichprobe	93

IV. Ergebnisse	95
1. Kenntnisserlangung von Gewaltdarstellungen	95
2. Medienkontrolle	98
3. Innerbehördliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Gewaltdarstellungen	99
4. Sachverhalte	101
a) Umstände der Verbreitung	101
b) Inhalt der Gewaltdarstellungen	103
5. Ermittlungsarbeit	104
a) Allgemeine Vorgehensweise und Schwierigkeiten in der Ermittlung	104
aa) Gewaltdarstellungen auf Websites oder Online-Netzwerken	104
bb) Durch Messenger versendete Gewaltdarstellungen	107
cc) Zufällig gefundene Gewaltdarstellungen	108
b) Zwischenbehördliche Kooperationen	108
c) Umgang mit Film- und Fernsehbeiträgen	112
6. Gesetzesanwendung	114
a) Anwendbarkeit der Vorschrift	114
b) Unbestimmte Rechtsbegriffe	115
c) Reformbedarf	116
V. Schlussfolgerungen hinsichtlich der Hypothesen	117
F. Systematischer Literatur-Review von zwischen 2007 und 2018 veröffentlichten Studien der Gewaltmedienwirkungsforschung	120
I. Ausgangssituation	121
II. Forschungsstand	124
1. Theoretische Ansätze über die Auswirkungen von Mediengewalt	124
a) Die Diskussion über die Auswirkungen von Mediengewalt in der Psychologie	124
aa) Die theoretischen Grundlagen des GAM	125
bb) Das GAM als kombinierender Ansatz	129
b) Die Diskussion über die Auswirkungen von Mediengewalt in der Kriminologie	131
2. Der Stand der empirischen Gewaltmedienwirkungsforschung	134

Inhaltsverzeichnis

III. Der systematische Literatur-Review	142
1. Literatursuche und -auswahl	142
2. Auswertung	148
a) Erstellen des Literatur-Review	148
b) Erkenntnisgewinn durch eine Metaanalyse?	149
IV. Ergebnisse	151
1. Auswahl und Zusammensetzung der untersuchten Stichproben	151
2. Statistische Analysen der Zusammenhänge	153
3. Zusammenhang zwischen Gewaltwahrnehmung in Medien und Aggressivität	155
a) Kategorisierung der Studien	155
b) Messweisen der unterschiedlichen untersuchten Aggressivitätstypen	163
aa) Innerliche Aggressivität	163
bb) Aggressives Verhalten	167
cc) Gewaltdelinquenz	169
c) Experimentelle Studien	170
aa) Die experimentellen Manipulationen	182
bb) Ergebnisse der experimentellen Studien	185
d) Querschnittliche Befragungen	188
aa) Art und Messweise der unabhängigen Variablen bei querschnittlichen Befragungen	195
bb) Ergebnisse der querschnittlichen Befragungen	196
e) Längsschnittliche Befragungen	200
aa) Art und Messweise der unabhängigen Variablen bei längsschnittlichen Befragungen	206
bb) Ergebnisse der längsschnittlichen Befragungen	207
4. Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von Gewalt in Medien und aggressionsbezogenen Merkmalen	209
a) Kategorisierung der Studien	209
b) Ergebnisse der Studien im Einzelnen	214
V. Diskussion	217
1. Zusammenfassung der Studienergebnisse	217
2. Validität der Studien	220
a) Reliabilität und Konstruktvalidität	220
aa) Reliabilität	221
bb) Konstruktvalidität	222
b) Interne Validität	227

c) Externe Validität	229
d) Statistische Validität	231
e) Objektivität der Studien	232
VI. Zwischenergebnis	233
G. Rechtliche und kriminalpolitische Einordnung	238
I. Verfassungsrechtliche Bewertung	239
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	240
a) Legitimer Zweck	240
b) Geeignetheit	248
aa) Geeignetheit zum Schutz vor tatsächlichen Gewalthandlungen	249
bb) Geeignetheit zum Schutz des öffentlichen Friedens	256
cc) Geeignetheit zum Schutz der Menschenwürde	258
dd) Geeignetheit zum Schutz der Jugend	263
ee) Zwischenergebnis zu der Geeignetheit	266
c) Erforderlichkeit	267
aa) Erforderlichkeit zum Schutz vor tatsächlichen Gewalthandlungen	267
bb) Erforderlichkeit zum Schutz des Rechtssicherheitsgefühls	271
cc) Erforderlichkeit zum Schutz der Menschenwürde	273
dd) Erforderlichkeit zum Schutz der Jugend	275
ee) Zwischenergebnis zu der Erforderlichkeit	276
d) Angemessenheit	277
aa) Vereinbarkeit mit der Filmfreiheit des Urhebers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	278
bb) Vereinbarkeit mit der Kunstfreiheit des Urhebers aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	289
cc) Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit des Urhebers aus Art. 12 Abs. 1 GG	292
dd) Vereinbarkeit mit der Informationsfreiheit des Wahrnehmungswilligen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG	294
ee) Zwischenergebnis zu der Angemessenheit	296
2. Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG)	297
a) Grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten	299
b) Menschenähnliche Wesen	302

Inhaltsverzeichnis

c) Ausdruck einer Verherrlichung oder Verharmlosung	303
aa) Verherrlichung	303
bb) Verharmlosung	304
cc) Anwendungsausschluss wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Genres?	306
d) Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise	308
e) Zwischenergebnis zum Bestimmtheitsgebot	311
3. Schlussfolgerungen aus den Erwägungen zu der Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit des § 131 StGB	312
II. Änderungsbedarf in der Strafverfolgung	320
1. Gewaltdarstellungen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion einerseits und in der Rechtswirklichkeit andererseits	321
2. Zufällige Anwendung des § 131 StGB	325
3. Zwischenergebnis zu der Strafverfolgungspraxis	328
III. § 131 StGB als Ausdruck symbolischer Gesetzgebung	330
1. Erfüllt § 131 StGB die Merkmale symbolischer Gesetzgebung?	330
2. Kann das Ziel einer Symbolwirkung § 131 StGB rechtfertigen?	334
a) Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien	335
b) Präventive Ausrichtung des § 131 StGB	337
3. Zwischenergebnis zu der Symbolwirkung des § 131 StGB	340
H. Zusammenfassung und Ausblick	343
I. Strafverfolgung von Gewaltdarstellungen	343
II. Rechtliche Einordnung des § 131 StGB	345
1. Verfassungsrechtliche Bewertung	345
2. Symbolkraft	348
III. Ausblick	349
Literaturverzeichnis	353
Anlage	371
I. Auskunft des Statistischen Bundesamtes zu Strafgefangen und Sicherungsverwahrten wegen Delikten nach § 131 StGB in der Zeit zwischen 2012 und 2017 (Auszug)	371

Inhaltsverzeichnis

II. Befragungsgrundlagen der Experteninterviews	378
1. Leitfaden für die Befragung von Kriminalbeamten	378
2. Leitfaden für die Befragung von Beamten der Staatsanwaltschaft	382
3. Fragebogen zur schriftlichen Befragung	386
III. Erläuterung der Expertenbefragung zur Beantragung der Genehmigung bei dem Landesinnenministerium NRW und den Generalstaatsanwaltschaften	389

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fallzahlen der Gewaltdarstellung	80
Abbildung 2: Aufklärungsquote registrierter Gewaltdarstellungen	81
Abbildung 3: Tatverdächtige nach Alter	82
Abbildung 4: Entwicklung der wegen § 131 StGB Verurteilten	83
Abbildung 5: Vermutete Zusammenhänge in der Strafverfolgung von Gewaltdarstellungen	89
Abbildung 6: Behördliche Kenntnisserlangung von Gewaltdarstellungen	96
Abbildung 7: Behördliche Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Gewaltdarstellungen	100
Abbildung 8: Registrierte Sachverhalte	101
Abbildung 9: Behördliche Kooperationen bei der Bearbeitung von Gewaltdarstellungen	109
Abbildung 10: Nach Beiträgen durchsuchte Fachzeitschriften und Treffer	145
Abbildung 11: Kategorisierung der Beiträge	157
Abbildung 12: Zusammenfassung der experimentellen Studien	171
Abbildung 13: Zusammenfassung der Querschnittsstudien	190
Abbildung 14: Zusammenfassung der längsschnittlichen Befragungen	201
Abbildung 15: Zusammenfassung der Studien über aggressionsbezogene Merkmale	210

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BPAQ	Buss Perry Aggression Questionnaire
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
ESRB	Entertainment Software Rating Board
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GAM	General Aggression Model
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz jugendgefährdender Schriften
h.M.	herrschende Meinung
i.E.	im Einzelnen
IPAS	Impulsive/Premeditated Aggression Scale
i.V.m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen
M	Mittelwert
n	Anzahl

Abkürzungsverzeichnis

NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
n.s.	nicht signifikant
OLG	Oberlandesgericht
PRRI-S	Peer and Romantic Relations Inventory-Self Report
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannte/r/s
SD	Standardabweichung
STAXI	State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TCRTT	Taylor Competitive Reaction Time Test
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
vgl.	vergleiche
u.a.	und andere
z.B.	zum Beispiel
Zn.	Zeilennummer

A. Einleitung

Mit § 131 StGB führte der Gesetzgeber im Jahr 1973 eine Strafvorschrift ein, die sowohl in der deutschen Gesetzgebungsgeschichte als auch im internationalen Vergleich einer Vorlage entbehrte. Trotz einiger Wortlautänderungen im Laufe der Jahrzehnte, ist der Wesensgehalt der Vorschrift bis heute unverändert. Sie gilt der Verhinderung des öffentlichen Umgangs mit Darstellungen extremer Gewalt. Nach aktuellem Wortlaut will sie dazu den öffentlichen Umgang mit einer Schrift bestrafen, „*die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt*“. Gleichzeitig verbietet § 131 StGB auch, Minderjährigen eine entsprechende Schrift zugänglich zu machen. Darüber hinaus werden Handlungen unter Strafe gestellt, die der Vorbereitung einer Verbreitung dienen könnten. Die Strafbarkeit entfällt für Darstellungen der Berichtserstattung und Sorgeberechtigte in Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht.

Ein internationaler Sonderfall ist § 131 StGB seit seiner Einführung geblieben. Soweit ersichtlich besteht lediglich mit Art. 135 des schweizerischen StGB eine vergleichbare Vorschrift. Eine Bestrafung nach § 131 StGB ist aber auch auf nationaler Ebene eine Ausnahme. Die deutsche Strafverfolgungspraxis wendet § 131 StGB nur selten an. So registrierte die polizeiliche Kriminalstatistik seit dem Jahr 2010 jährlich stets weniger als 400, teilweise weniger als 200 Sachverhalte. Im Verhältnis zu den jährlich etwa 5,5 Millionen insgesamt in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassenen Straftaten mag dieser Befund niedriger Fallzahlen seltsam anmuten. Dies gilt gerade hinsichtlich des stetig wachsenden Umfangs an Medieninhalten, der durch die Veröffentlichung im Internet leicht, schnell und überall zugänglich ist. Gleichzeitig scheint die Brutalität der Medieninhalte nicht abzunehmen. Es liegt damit die Annahme nahe, § 131 StGB müsste tatsächlich in einer viel höheren als der registrierten Zahl verwirklicht werden.

Für ein solches Dunkelfeld medialer Gewaltdarstellungen bieten sich verschiedene Erklärungsansätze an. Allem voran ist dabei zu beachten, dass der Gesetzgeber eine Beschränkung des § 131 StGB auf Extremfälle der Darstellung von Gewalttätigkeiten bereits bei der Einführung des Gesetzes

A. Einleitung

wünschte. In den Medien verbreitete Gewalt könnte daher die Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB schlicht nicht erfüllen und die niedrigen Fallzahlen daher mit dem gesetzgeberisch intendierten engen Anwendungsbereich korrespondieren. Andererseits könnten aber auch Probleme in der Medienkontrolle deswegen zu einer seltenen Normenwendung führen, weil die Strafverfolgungsorgane von Sachverhalten kaum Kenntnis erhalten. Hindernisse in der Täterermittlung sind zudem gerade in (grenzüberschreitenden) Internetfällen zu erwarten. Außerdem könnten die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe zu einer geringen Praktikabilität führen, sodass Verfahren aufgrund Unklarheiten der Anwendbarkeit des § 131 StGB gar nicht erst eröffnet würden.

An die geringe praktische Bedeutung des § 131 StGB knüpft die Tatsache an, dass die Vorschrift auch in der strafrechtlichen sowie kriminologischen Diskussion der letzten Zeit kaum Beachtung fand. Nach der Verabschiedung der Norm entstanden in der Wissenschaft zwar durchaus Diskussionen über die Existenzberechtigung des strafrechtlichen Gewaltdarstellungsverbots. Streitpunkte waren allem voran der Schutzzweck sowie die Bestimmtheit der Norm. Für den Gesetzgeber lag es bei Einführung der Norm „*auf der Hand*“, dass ihr Zweck in dem Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen vor Gewalttätigkeiten und der Entwicklung einer aggressiven Verhaltensweise oder Einstellung des Einzelnen besteht.¹ Die Strafrechtswissenschaft zog als weitere Schutzzwecke zunächst den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde und den Jugendschutz in Erwägung. Weitere Auseinandersetzungen mit der Schutzrichtung des Gewaltdarstellungsverbots blieben in den nächsten Jahrzehnten aber aus. Erst in den 2000er Jahren gelangte § 131 StGB noch einmal in die strafrechtliche Diskussion, die erneut Skepsis hinsichtlich der Zwecksetzungen und deren Erreichbarkeit auch aufgrund eines als unscharf bewerteten Wortlauts ausdrückte. Der Gesetzgeber zeigte jedoch durch seine letzten Änderungsge setze in den Jahren 2003 und 2015, an der wesentlichen Struktur der Vorschrift durchaus festhalten zu wollen.

An die vorstehenden Erwägungen anknüpfend stellt diese Arbeit zwei grundsätzliche Fragen. Ent sprechen die niedrigen Fallzahlen einer tatsächlich seltenen Verwirklichung des § 131 StGB oder gibt es Schwierigkeiten in der Strafverfolgung, die einen Großteil medialer Gewaltdarstellungen im Dunkelfeld verbleiben lassen? Welchem Schutzziel dient § 131 StGB und kann die Vorschrift dieses Schutzziel zweck- und verfassungsmäßig verfolgen?

¹ BT Drucksache VI/3521, S. 6.

Zuerst soll sie folglich klären, wie erfolgsversprechend Gewaltdarstellungen durch die Strafverfolgungsorgane den Strafgerichten zugeführt werden können. Bewertungsgrundlage bilden hierfür Befunde aus amtlichen Statistiken über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung von Delikten nach § 131 StGB. Erklärungsansätze für die Einordnung der Daten soll eine Befragung zuständiger Bearbeiter in Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ergeben (vgl. Kapitel E).

Um sich dem zweiten Forschungsinteresse anzunähern, war zunächst die theoretische Vorfrage nach den generellen Anforderungen an zulässige Zwecksetzungen von Strafnormen zu klären (vgl. Kapitel B). Im nächsten Schritt war dann zu überprüfen, ob § 131 StGB diese theoretischen Anforderungen erfüllt. Grundlage hierfür war die Beschreibung der Normgenese, aus der sich ergab, dass die Vorschrift vorrangig zum Schutz vor tatsächlichen Gewalthandlungen eingesetzt werden sollte. Näher zu untersuchen war daher, inwiefern wissenschaftliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wahrnehmung inkriminierter Gewaltdarstellungen solche Gewalthandlungen herbeiführen könnte. Auf die Erörterung des Meinungsstands in der Wissenschaft (vgl. Kapitel D) folgt eine eigene Analyse der aktuellen Gewaltmedienwirkungsforschung in Form eines systematischen Literatur-Reviews (vgl. Kapitel F).

Die aus den empirischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse lassen fundiert über die rechtliche und kriminalpolitische Stellung des § 131 StGB diskutieren (vgl. Kapitel G). Allem voran war hier zu klären, inwieweit § 131 StGB verfassungsgemäßes Mittel zur Verhinderung tatsächlicher Gewalt und übriger in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzesbegründung genannter Schutzzwecke ist. Hierzu sind insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie des Bestimmtheitsgebots zu überprüfen. Ob sich § 131 StGB dazu eignet, tatsächliche Gewalt zu verhindern, kann einzig die Gewaltmedienwirkungsforschung beantworten. An einer Verzahnung der rechtlichen und empirischen Wissenschaften fehlte es an dieser Stelle jedoch bisher. Diese Arbeit soll die entsprechende Lücke zu schließen versuchen, indem sie Erkenntnisse aktueller Studien der Medienwirkungsforschung sammelt und ihre Relevanz für § 131 StGB klärt.

B. Strafrechtstheoretische Grundlagen

Soll die Existenzberechtigung einer Strafnorm überprüft werden, muss dies auf zwei Ebenen geschehen. Es sind die Voraussetzungen für das „Ob“ und das „Wie“ der Strafe zu klären. Mit anderen Worten fragt sich zunächst, ob Strafe im Allgemeinen zulässig ist und unter welchen Bedingungen sie angeordnet werden darf. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob die Strafe auch im Falle des überprüften Gesetzes überhaupt angeordnet werden durfte und ob sie dort in zulässiger Weise ausgestaltet ist, das Gesetz also die zuvor aufgestellten allgemeinen Anforderungen erfüllt.

An dieser Stelle sollen hierfür die strafrechtstheoretisch geltenden, allgemeinen Anforderungen geklärt werden. Dabei darf das „Ob“ der Strafe außen vor bleiben und damit die Legitimität des Instituts Strafe an sich unterstellt werden.² Von Interesse ist hier das „Wie“ der Strafe und damit die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Strafrecht grundsätzlich legitim ist. Eine schnelle Antwort hierauf kann auch das nach dem BVerfG³ geltende „ultima ratio“-Prinzip nicht bieten. Dieses erlaubt die Einschränkung der Rechte des Täters zwar nur als äußerstes Mittel und schreibt damit eine Abwägung mit dem durch die Strafe erzielten Zweck vor. Offen bleibt jedoch, welche Faktoren bei dieser Abwägung berücksichtigt werden dürfen.⁴ Eine Beschränkung der in die Abwägung einzubeziehenden Aspekte wäre dann notwendig, wenn der Einsatz des Strafrechts nur bestimmten Zwecken dienen dürfte. Mit der möglichen Beschränktheit der zulässigen Zweckbestimmungen des Strafrechts setzen sich in der Wissenschaft insbesondere zwei Diskussionen auseinander, deren Stand dieser Abschnitt näher erläutern soll. Die beiden Kernfragen sind hierbei: Ist Strafrecht nur zum Schutz vorgelagerter Rechtsgüter legitim (vgl. B.I)? Und: Inwiefern darf Strafrecht eingesetzt werden, um eine Symbolwirkung zu erzielen (vgl. B.II)?

2 Vgl. zur Frage der Berechtigung des Strafrechts und der Strafe an sich: *Hassemer*, in: Warum Strafe sein muss, S. 50 ff.

3 BVerfG, Beschl. v. 10.4.1997 – 2 BvL 45/92, NVwZ 1997, 1109, 1111.

4 *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 11 ff.; *Müller*, § 238 Abs. 1 StGB, S. 227.

I. Rechtsgüterschutz als Legitimation von Strafrecht

Eine stetig diskutierte Kernfrage der Strafrechtswissenschaft ist, ob der Gesetzgeber bei der Zielsetzung von Strafnormen auf den Schutz vorgelagerter materieller Rechtsgüter beschränkt ist. Verfolgt das BVerfG hier einen weiten Ansatz, der für den Zweck von Strafnormen keinen über den anderer Gesetze hinausgehenden Mindestwert verlangt (vgl. B.I.1), finden sich in der Literatur verschiedene Auffassungen, die eine Begrenzung legitimen Strafrechts auf den Schutz von Rechtsgütern propagieren und übriges Strafrecht als bloßem Moralschutz dienend ablehnen (vgl. B.I.2).⁵

1. Das Bundesverfassungsgericht

Die Frage nach einer Begrenzung des Strafrechts auf den Rechtsgüterschutz stellt sich für das BVerfG bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit, wenn es nach dem legitimen Zweck einer Strafnorm fragt. Eine verfassungsrechtliche Beschränkung des legitimen Zwecks von Strafnormen auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter lehnt das BVerfG ab. Bereits im Jahr 1969 überprüfte es bei der Umwandlung einer Strafnorm in eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift für die Zulässigkeit des Zwecks lediglich, ob kein Eingriff in die verfassungsrechtliche Wertordnung, ungeschriebene Verfassungsgrundsätze oder Grundentscheidungen des GG vorliegt.⁶ Dass die Sanktionsvorschrift positiv die Durchsetzung bestimmter Verfassungsgüter verfolgt, verlangte es nicht.

Auf der Ebene des legitimen Zwecks betont das BVerfG bei der Überprüfung von Strafnormen stets, dass das Verfassungsrecht nur äußerste Grenze des Gesetzes darstelle, bis zu der dem Gesetzgeber umfassender Gestaltungsspielraum, die sog. Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative, zukäme.⁷ Besonders eingehend erläuterte das BVerfG diesen Aspekt in der sog. „Inzest“-Entscheidung:

5 Weitere Übersichten zum diesbezüglichen Meinungsstand finden sich unter *Hefendahl*, GA 2007, 1 ff.; *Kaspar*, Präventionsstrafrecht, S. 193 ff.; *Müller*, in: § 238 Abs. 1 StGB, S. 226 ff.

6 BVerfG, Beschl. 16.7.1969 – 2 BvL, NJW 1969, 1619, 1621 f.

7 BVerfG, BVerfG, Beschl. 16.7.1969 – 2 BvL, NJW 1969, 1619, 1621; Beschl. v. 17.1.1979 – 1 BvL 25/77, NJW 1979, 1445, 1447; Beschl. v. 9.3.1994 – 1 BvL 43/92, NJW 1994, 1571, 1579; Beschl. v. 10.4.1997 – 2 BvL 45/92, NVwZ 1997, 1109, 1111; Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138.

B. Strafrechtstheoretische Grundlagen

„Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festzulegen. Das BVerfG hat lediglich darüber zu wachen, dass die Strafvorschrift materiell in Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung steht und den ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen sowie Grundentscheidungen des Grundgesetzes entspricht (...).“⁸

In Einklang mit dieser Auffassung lehnt das BVerfG eine Beschränkung des Gesetzgebers in seinem Einsatz Strafrechts auf die Weise, dass dieses einem bestimmten (verfassungsrechtlich geschützten) Rechtsgut dienen müsste, seit der „Inzest“-Entscheidung eindeutig ab. Noch in der Entscheidung „Schwangerschaftsabbruch I“⁹ hatte es angedeutet, der strafrechtlichen Theorie von der Erforderlichkeit des Rechtsgüterschutzes auch verfassungsrechtlich Einzug zu gewähren. So lautete der erste Leitsatz hier:

„Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbstständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG).“

Die Entscheidungsbegründung erläutert weiter, die staatliche Schutzpflicht sei umso ernster zu nehmen, je höher der Rang des in Frage stehenden Rechtsguts innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes anzusetzen sei.¹⁰ In der sog. „Cannabis“-Entscheidung verhinderte das BVerfG hingegen eine Stellungnahme zu der Frage, indem es einem strafbewehrten Cannabisverbot die Zwecke zusprach, „die menschliche Gesundheit sowohl des einzelnen wie der Bevölkerung im ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bewahren“. Damit diene es Gemeinschaftsbelangen, die vor der Verfassung Bestand haben.¹¹

Eine eindeutige Ablehnung der in der Literatur in vielen Facetten vertretenen Rechtsgutslehre folgte aber in der „Inzest-Entscheidung“. Das BVerfG machte deutlich, dass Strafnormen und damit auch das in § 173 StGB normierte Inzestverbot von Verfassungs wegen keinen über andere Gesetze hinausgehenden, strengeren Anforderungen hinsichtlich der mit ihnen verfolgten Zwecke unterliegen. Ein normativer Rechtsgutsbegriff könne deswegen keine Leitfunktion für den Gesetzgeber übernehmen, weil er sich auf den Ausdruck der *ratio legis* der jeweiligen Strafnorm be-

8 BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138.

9 BVerfG, Urt. v. 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, 573.

10 BVerfG, Urt. v. 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, 573, 575.

11 BVerfG, Beschl. v. 9.3.1994 – 1 BvL 43/92, NJW 1994, 1571, 1579.

schränke. Sollten wiederum nur bestimmte Gegebenheiten des sozialen Lebens in einem überpositiven Rechtsgutsbegriff anerkannt werden, widerspreche dies der grundgesetzlich garantierten Entscheidungsprärogative des demokratisch legitimierten Gesetzgebers. Die Rechtsgutslehre stelle jedenfalls keine inhaltlichen Maßstäbe bereit, die zwangsläufig in das Verfassungsrecht zu übernehmen wären. Dessen Aufgabe sei es, dem Gesetzgeber die äußerste Grenze seiner Regelungsgewalt zu setzen.¹² Gleichzeitig solle jedoch für den Gesetzgeber im Rahmen seiner gesetzgeberischen Freiheit der Rechtsgüterschutz zulässige Schutzrichtung des Strafrechts sein.¹³

Die „Inzest“-Entscheidung des BVerfG erging jedoch nicht einstimmig. In seinem Sondervotum verwahrte sich *Hassemer* gegen die Einschätzung der Mehrheit des entscheidenden Senats und stufte das Inzestverbot des § 173 StGB als verfassungswidrig ein.¹⁴ Die Vorschrift widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf all dessen Ebenen, insbesondere aber schon deswegen, weil sie keinem verfassungsrechtlich legitimen Zweck diene. Von vorneherein ausgeschlossen sei es dabei, eine Strafverschrift auf kulturhistorisch begründete, wirkkräftige gesellschaftliche Überzeugungen oder bestehende Strafnormen im internationalen Vergleich zu stützen. Aber auch die übrigen, durch den Gesetzgeber herangezogenen Strafzwecke seien entweder illegitim oder aber von der Norm nicht tatsächlich verfolgt. So dürfe das Inzestverbot nicht aus eugenischen Gesichtspunkten, also zur Vermeidung von Krankheit oder Behinderung potentieller Nachkommen, eingesetzt werden. Es existiere insoweit zum Eingriffszeitpunkt noch nicht einmal ein Rechtsgutsträger, dessen Rechtsverletzung den Eingriff in die Elternrechte rechtfertigen könne. Als Rechtsgutsträger könnten auch die Familie oder Umfeld der Nachkommen nicht herhalten, weil ein Schutz ihrer vor der Belastung eines gesundheitlich beeinträchtigten Nachkommens einer Verneinung dessen Lebensrechts darstelle. Ebenso sei die Gesundheit der Allgemeinheit von vorneherein kein taugliches Rechtsgut, da Erbschäden nur äußerst selten einträten. Den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hingegen verfolge die Norm nicht tatsächlich, weil in ihr kein Bezug auf das Alter der Beteiligten, eine Zwangslage oder andere Umstände, die die Selbstbestimmung

12 BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138.

13 BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138: „Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Er ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei (...).“

14 BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1142 ff.

B. Strafrechtstheoretische Grundlagen

ausschließen könnten, existiere. Im Gegenteil sei sie gerade auf volljährige Geschwister beschränkt. Gleches gelte für den Schutz von Ehe und Familie, weil die Norm einzig den Beischlaf zwischen leiblichen, volljährigen und verschiedengeschlechtlichen Geschwistern unter Strafe stelle, obwohl auch sexuelle Handlungen zwischen Adoptionsgeschwistern, gleichgeschlechtlichen oder minderjährigen Geschwistern familienbeeinträchtigend wirken könnten. Im Ergebnis habe sich der Gesetzgeber schon nicht klar und konsistent entscheiden können, welche Zwecke das Verbot der Geschwisterinzelz verfolgen solle und sich auch nicht vergewissert, welche Zwecke mit der Tatbestandsfassung übereinstimmen. Weder Aufbau noch Erhalt eines gesellschaftlichen Konsenses über Wertsetzungen könne aber das Ziel einer Strafnorm sein.

2. Ansätze in der Literatur

In der Strafrechtswissenschaft ist die Frage nach der Erforderlichkeit der Beschränkung Strafrechts auf den Schutz von Rechtsgütern stets in der Diskussion, die nicht zuletzt durch die in der Literatur auf Ablehnung¹⁵ gestoßene „Inzest“-Entscheidung des BVerfG neuen Aufschwung erlebt hat.

a) Rechtsgutsbezogene Konzepte zur Legitimation des Strafrechts

aa) Historie der Lehre vom Rechtsgut¹⁶

Die Rechtsgutslehre ist eine moderne Erscheinung des deutschen Strafrechts. Begründet wurde sie im 19. Jahrhundert, wobei die Rolle des Rechtsguts in der folgenden Entwicklung zwischen einer strafrechtsbegrenzenden und einer strafrechtsimmanenten wechselte bis die Strafrechts-

¹⁵ *Bottke*, FS Volk, 93, 95 ff.; *Cornils*, ZJS 2009, 85, 87 ff.; *Fischer*, Fischer, § 173 Rn. 3; *Greco*, ZIS 2008, 234, 235 ff.; *Hörnle*, NJW 2008, 2085, 2086 ff.; *Noltenius*, ZJS 2009, 15, 16 ff.; *Roxin*, StV 2009, 544 ff.; *Zabel*, JR 2008, S. 454 ff.; *Ziethen*, NStZ 2008, 614, 617 ff.; a. M.: *Hilgendorf*, NK 2010, S. 128 f.; *Stuckenberg*, Oñati Socio-Legal Series 3 (1) (2013), 31, 34 ff.

¹⁶ Für weitere Darstellungen der Historie vgl. *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter, S. 9 ff.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 257; *Neubacher*, Jura 2000, S. 514-518.

lehre des Nationalsozialismus jegliche Rechtsgutsbestrebungen vollständig untergrub.

Als Strafrechtslehrer der Aufklärung verlangte Feuerbach Anfang des 19. Jahrhunderts zur Bestrafung noch nicht eine vorherige Rechtsgutsverletzung, sondern allein eine Rechtsverletzung:

„Der Begriff der bürgerlichen Strafe wäre also folgender; Sie ist ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung, zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes sinnliches Uebel.“¹⁷

Hintergrund der Auffassung Feuerbachs war dabei die Vorstellung des Staates als einer organisierten bürgerlichen Gesellschaft mit dem Zweck der Errichtung eines rechtlichen Zustandes.¹⁸ Rechtsverletzungen sah er demnach als Widerspruch zum Staatszweck an.¹⁹ Als höchstes Prinzip des Strafrechts folgte für ihn daher:

„Jede rechtliche Strafe im Staat ist die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äusserer Rechte begründeten, und einer Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden, Gesetzes.“²⁰

Als Urheber der heutigen Rechtsgutslehre versteht man üblicherweise Birnbaum. Er statuierte im Jahr 1834 einen überpositiven Verbrechensbegriff. Neben einem positiven sollte es seiner Ansicht nach einen natürlichen Rechtsbegriff geben, der das beschreiben sollte, was nach der Natur des Strafrechts vernünftigerweise in der bürgerlichen Gesellschaft als strafbar angesehen werden kann.²¹ Diesen natürlichen Begriff konkretisierte er wie folgt:

„(...) allein sie [die vorgenannte Definition] hebt treffend dasjenige hervor, was meiner Ansicht nach bei Bestimmung der Natur des Verbrechens das Wesentliche ist, und deutet darauf hin, daß, wenn man das Verbrechen als Verletzung betrachten will, dieser Begriff naturgemäß nicht auf den eines Rechtes, sondern auf den eines Gutes bezogen werden muß. (...) einem Zweifel kann es nicht erliegen, daß die Güter, auf deren Allen gleichmäßig zu garantirenden Genuß im Staate sich die Rechtssphäre eines Jeden bezieht, theils dem Menschen schon von der Natur gegeben, theils Ergebniß einer gesellschaftlichen Entwicklung sind, und so dann, wie bei Festsetzung der De-

17 Feuerbach, in: Revision, S. 56.

18 Feuerbach, in: Lehrbuch, § 9.

19 Feuerbach, in: Lehrbuch, § 10 f.

20 Feuerbach, in: Lehrbuch, § 23.

21 Birnbaum, Archiv des Criminalrechts 1834, 149, 153, 155.

B. Strafrechtstheoretische Grundlagen

finition, so auch bei Eintheilung der Verbrechen derselbe einfache Begriff zu Grunde gelegt, und auch wohl in einem gewissen leicht faßlichen Sinne eine Eintheilung der Verbrechen in natürliche und soziale angenommen werden.“²²

Anders als *Feuerbach* forderte *Birnbaum* für die Klassifizierung als Verbrechen nicht nur eine Rechtsverletzung, sondern die Verletzung eines staatlich geschützten Gutes. Die diesen Rechtsgütern zugrunde liegenden Werte können seiner Ansicht nach aus der Natur des Menschen oder der Gesellschaft folgen. Zusätzlich sprach *Birnbaum* dem Rechtsgutsbegriff eine gesetzesystematisierende Wirkung zu, weil Delikte sich je nach in Rede stehendem Rechtsgut und tatsächlich erfolgter Verletzung in natürliche und soziale, versuchte und vollendete Verbrechen, Verbrechen zum Nachteil des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit sowie Erfolgs- und Gefährdungsdelikte einteilen ließen.²³

Erst 1877 entstand durch *Binding* wieder ein Bezug auf die Lehre vom Rechtsgut. Seine Rechtsgutskonzeption mag als „Verfeinerung“²⁴ oder als „veränderte Gestalt“²⁵ des vorher geltenden Verständnisses verstanden werden, jedenfalls sprach *Binding* dem Staat die unbegrenzte Kompetenz darüber zu, welche Verhaltensweisen er auf welche Weise bestrafen möchte. Rechtsgut sei „alles, was in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist“.²⁶ Im Ergebnis verlangte *Binding* zur Bestrafung damit nicht mehr wie *Birnbaum* die Betroffenheit überpositiver Rechtsgüter, sondern ließ die Verletzung von Gesetzesrecht ausreichen. Strafrechtsbegrenzende Wirkung kam dem Rechtsgutsbegriff somit nicht mehr zu.

In den folgenden Jahren betonte *von Liszt* die Bedeutung des Rechtsgüterschutzes in der Zweckbestimmung des Strafrechts. So erklärte er im Jahre 1888:

„Damit ein Verbrechen denkbar sei, muß also in der Außenwelt ein Sinnfältiges, Greifbares, ein Gegenstand gegeben sein, eine Person oder eine Sache, an welcher der Erfolg, die Veränderung eintritt. Wir können diesen Gegenstand als Objekt der verbrecherischen Handlung bezeichnen. Da nun aber jedes Verbrechen zugleich Störung eines rechtlich geschützten Interesses ist,

22 *Birnbaum*, Archiv des Criminalrechts 1834, 149, 175 ff.

23 *Birnbaum*, Archiv des Criminalrechts 1834, 149, 177.

24 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 257.

25 *Neubacher*, Jura 2000, 514, 516.

26 *Binding*, Normen Bd. I, S. 353 f.